

Neue Rechtsvorschriften

Multilaterale Konvention über die Übergabe Verurteilter zum Strafvollzug im Heimatstaat

WALTER OBERTHÜR,

Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Die am 19. Mai 1978 in Berlin von der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der DDR, der Republik Kuba, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der UdSSR und der CSSR Unterzeichnete Konvention über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind, ist die erste multilaterale Konvention zwischen sozialistischen Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe. Nachdem alle acht Vertragsstaaten die Konvention ratifiziert und — soweit erforderlich — innerstaatliche Gesetzgebungsmaßnahmen getroffen haben, hat die DDR in Wahrnehmung ihrer Depositarfunktion nach Art 24 der Konvention nunmehr die Registrierung der Konvention gemäß Art. 102 der UN-Charta beim Sekretariat der Vereinten Nationen eingeleitet.

Die Volkskammer der DDR hat die Konvention durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GBl. II 1980 Nr. 1 S. 24) bestätigt und am gleichen Tag ein Gesetz zur Ausführung der Konvention (GBl. I 1979 Nr. 45 S. 468) beschlossen. Die Konvention ist laut Bekanntmachung vom 25. April 1980 (GBl. II Nr. 4 S. 53) am 16. April 1980 für die DDR in Kraft getreten. Am gleichen Tag trat auch das Ausführungsgesetz in Kraft.

Die Konvention als Ausdruck des hohen Niveaus der Zusammenarbeit sozialistischer Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe

Mit der Konvention wird es möglich, Staatsbürger des einen Vertragsstaates, die auf dem Territorium eines anderen Vertragsstaates zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, im gegenseitigen Einvernehmen dieser Staaten zum Vollzug der Strafe an den Staat zu übergeben, dessen Staatsbürger sie sind. (Der Staat, dessen Gerichte das Urteil erlassen haben, wird im folgenden auch als Tatortstaat bezeichnet; der andere Staat, der den Verurteilten übernimmt, wird hier Heimatstaat genannt.)

Erstmals wurden damit zwischen sozialistischen Staaten völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen über die Durchsetzung von Strafurteilen getroffen. Die in bilateralen Rechtshilfeverträgen enthaltenen Regelungen über Rechtshilfe in Strafsachen, Auslieferung von Straftätern und Übernahme der Strafverfolgung werden durch die Konvention sinnvoll ergänzt. In der Staatenpraxis und der Literatur auf dem Gebiet internationaler Strafrechtshilfe wird bekanntlich der Vollzug von Strafen auf der Grundlage von Strafurteilen anderer Staaten als Ausdruck eines Höchstmaßes von Vertrauen in die Rechtsordnung und Rechtsprechung der Vertragsstaaten gewertet. Die Konvention widerspiegelt insofern den qualitativ hohen Stand der Beziehungen der Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft, die auf der Grundlage der klassenmäßigen Übereinstimmung der Rechtsordnung und Strafrechtspolitik in der Lage ist, auch derartige komplizierte Fragen zu lösen.

Die Vereinbarung der Mitgliedstaaten der Konvention entspricht auch einem herangereiften praktischen Bedürfnis. Die sich immer umfassender entwickelnde Integration unserer Länder, der beträchtliche Touristenstrom sowie

der verstärkte Austausch von Kadern in wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Bereichen und auf anderen Gebieten hat zur Folge, daß sich stets eine große Zahl von Bürgern in anderen Staaten aufhält. Dabei kommt es in Einzelfällen auch zu Gesetzesverletzungen. Dann wird die zwischen den sozialistischen Staaten gegebene Möglichkeit der Übernahme der Strafverfolgung durch den Heimatstaat des Straftäters auch künftig in den geeigneten Fällen zu nutzen sein, da sich diese Regelung in der Praxis bewährt hat.

Jedoch nicht in jedem Fall einer durch einen Ausländer begangenen Straftat ist dieser Weg möglich und zweckmäßig, so z. B., wenn mehrere Zeugen in der Verhandlung gehört werden müssen oder wenn mehrere Täter mit unterschiedlicher Staatsbürgerschaft die Straftat begangen haben und das Verfahren etwa aus beweisrechtlichen Gründen nicht getrennt werden kann. Auch aus allgemein kriminalitätsvorbeugenden Gründen kann die Durchführung von bestimmten Strafverfahren im Tatortstaat unumgänglich sein. Dann kann der Fall der Übergabe bzw. Übernahme des rechtmäßig verurteilten Straftäters zum Vollzug einer Freiheitsstrafe in seinem Heimatstaat eintreten.

Unter *Übergabe* verstehen wir im folgenden, daß ein von einem Gericht der DDR rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilter Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Konvention diesem betreffenden Staat (dem Heimatstaat des Verurteilten) zum Vollzug der Freiheitsstrafe übergeben wird. Der Begriff *Übernahme* erfaßt dagegen die Fälle, in denen Gerichte der Vertragsstaaten Staatsbürger der DDR rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt haben und diese Bürger dann zum Vollzug der Strafe in der DDR übernommen werden.

Die Zielstellung der Konvention

Das Ziel der Konvention besteht — wie es in ihrer Präambel heißt — darin, die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten weiter zu entwickeln, um, ausgehend vom Prinzip der Humanität, effektiver zur Besserung und Umerziehung verurteilter Rechtsverletzer beizutragen.

Wie auf allen Gebieten unseres gesellschaftlichen Lebens geht es auch hier um höchste Effektivität. Es gilt, die Vorzüge der Zusammenarbeit sozialistischer Staaten bei der Kriminalitätsbekämpfung und speziell bei der Gestaltung des Prozesses der Wiedereingliederung verurteilter Straftäter in das gesellschaftliche Leben — die ja ein Hauptzweck sozialistischer Strafpolitik ist — voll zu nutzen. Zweifellos kann der mit dem Ausspruch einer Freiheitsstrafe angestrebte Strafzweck der Erziehung und späteren Wiedereingliederung am wirkungsvollsten dort erreicht werden, wo der Verurteilte seinen ständigen Lebensbereich hat. Hier gibt es z. B. keine Sprachbarrieren und keine damit verbundenen Probleme bei der Eingliederung des Verurteilten in den Produktionsprozeß, er hat die persönlichen Verbindungen zu seinen Angehörigen, und auch die sonstigen Lebensumstände im Strafvollzug (Klima, Ernährung usw.) entsprechen seiner Landesgewohnheit. In der Art und Weise und in der Zielsetzung des sozialistischen Strafvollzuges verdeutlicht sich sein humanistisches Anliegen.

Auf die international und vor allem innerhalb der UNO viel diskutierte Frage nach geeigneten Methoden zur wirksamen Wiedereingliederung von Straffälligen, insbesondere bei der Verurteilung von Ausländern, geben die sozialistischen Staaten mit der Konvention eine beispielhafte Antwort. Entscheidend ist dabei, daß die rechtlichen Möglichkeiten zur effektiven Wiedereingliederung ihre reale